

Satzung des Gemeinnützigen Fördererverbandes des Markgraf- Georg-Friedrich-Gymnasiums Kulmbach e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gemeinnütziger Fördererverband des Markgraf- Georg- Friedrich- Gymnasiums in Kulmbach e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Kulmbach.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Unterricht am Markgraf- Georg- Friedrich- Gymnasium in Kulmbach. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Geldmitteln für Beschaffung von Lehrmitteln, Geräten und Büchern sowie der direkten Förderung von Schülerinnen und Schülern, z. B. bei Schulfahrten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder

Der Fördererverband steht offen allen Eltern und Schülern, ehemaligen Schülern und allen Freunden und Gönnern der Schule, welche bereit sind, der Schule mit Rat und Tat beizustehen, ihre Belange zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern. Es können auch juristische Personen beitreten, die bereit sind, die Vereinsziele ideell und materiell zu fördern.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind sämtliche Vereinsmitglieder. Wählbar sind natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sein müssen.

§ 5 Beitritt

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes.



§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen im Falle der Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Geschäftsjahr.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied, welches

- a) den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt oder die Interessen des Vereins oder der Schule schädigt, oder
- b) fortgesetzt seinen Zahlungen nicht nachkommt,

durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit *mit sofortiger Wirkung auszuschließen*. Gegen den Entscheid kann der Ausgeschlossene binnen vier Wochen Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. In allen Fällen ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

Ein Anspruch auf das Vermögen des Vereins besteht nicht.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) einem Vertreter der Schulleitung
- f) 2 Beisitzern mit beratender Funktion

Der Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister und die Beisitzer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Der jeweilige Vorsitzende des Elternbeirates des Markgraf- Georg- Friedrich- Gymnasiums in Kulmbach ist kraft Amtes der stellvertretende Vorsitzende des Fördererverbandes. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister haben Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis dürfen sie jedoch von dieser nur Gebrauch machen, wenn das in der obigen Reihenfolge vorhergehende Vorstandsmitglied verhindert ist.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand kann sich bei Wegfall eines stimmberechtigten Vorstandsmitgliedes durch einstimmigen Beschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.



Der Vorstand beschließt über Einzelmaßnahmen bis 15.000 €. Von dieser Regelung ausgenommen sind zweckgebundene Spenden, soweit sie dem Satzungszweck nicht widersprechen.

Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens sieben Tagen ein.

Der Vorsitzende leitet alle Versammlungen und sorgt für den Vollzug der von Vorstand oder Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Schatzmeister einen ordnungsgemäßen Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen, der von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, zu kontrollieren ist.

Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Halbjahr vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 14 Tage vorher durch Einladungsschreiben oder durch Bekanntgabe in der Tagespresse „Bayerische Rundschau, Kulmbach“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung
- c) die Änderung der Satzung
- d) die Festsetzung der Beitragshöhe
- e) Beschlussfassung bei Ausgaben über 15.000 €
- f) Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein
- g) Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung von einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die steuerbegünstigte Körperschaft, die künftig den Vereinszweck gemäß § 2 dieser Vereinssatzung erfüllt, oder, wenn eine solche Körperschaft nicht besteht, an den Sachaufwandsträger des Markgraf- Georg- Friedrich- Gymnasiums in Kulmbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Eine Änderung der Satzung hinsichtlich des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes

